Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 73.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 2 August 1800. Erstes Quartal. Den 14 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollz. Ausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über das wiederholte Ansuchen der Gemeinden Gimlisperg, Serwyl, Moosaffoltern, Dieterswyl, der Kirchgemeinde Rapperswyl, Canton Bern, daß ihnen erlaubt werde, das ihrem Pfarrer gebührende Holzquantum aus den Nationalwaldungen zu nehmen.

Erwägend, daß ein Pfarrer zu Rapperswyl, laut Pfrundurbar, Rechtsame in Holz und Feld hat, wie ein Bauer, der ein ganzes Bauerngut besizt;

Erwägend, daß ein förmlicher Vertrag über die Holzlieferung daselbst vom 16. August 1731 vorhanden ist, welcher sich auf einen noch ältern Vertrag beruft, und ausführlich angiebt, daß das Holz nicht nur geliefert, sondern aus den Wäldern, welche jede Gemeinde inne hat, von derselben genommen werden soll;

Erwägend, daß einige Wälder, welche die Petenten inne haben, noch 1559 wirkliche Erblehen des St. Vincenzerstifts waren, und daß obschon einige andere Wälder, welche die Petenten an sich brachten, vielleicht niemals Staatseigenthum gewesen sind, daraus doch nicht folgt, daß sie ihrer vertragsmäßigen althergebrachten Pflicht, zum Nachtheil des Staates entlassen werden sollen,

beschließt:

Der Beschluß vom 27. März 1800 über diesen Gegenstand ist bestätigt, und die Petenten sind mit ihrem unstatthaften Gesuche für ein und allemal abgewiesen.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollziehungsausschusses
Der General-Secretär
Mousson.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, auf das wiederholte Ansuchen der Bürger Joh. Weiß von Münsingen, Christian Leuenberger von Trachselwald, Canton Bern, Caspar Roder von Heinrichswyl, C. Solothurn und Jakob Ritter von Altstätten, C. Säntis, die als ehemalige helvetische Husaren, wegen Insubordination-Vergehen, welche mit Thätlichkeiten verbunden waren, angeklagt, derselben überwiesen und demnach von einem Kriegsgericht zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt wurden, von dieser Strafe befreyt und in Freyheit gesezt zu werden.

In Erwägung, daß die Strafe in Rücksicht der schweren Vergehungen sehr gelinde sey, für welche nach der Strenge des Gesetzes, die Todesstrafe hätte erkannt werden sollen;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers

beschließt:

1. Ueber das Ansuchen der gedachten Bürger zur Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem Kriegsminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.